

Bundesamt für Kommunikation
BAKOM
Herrn Alfred Hofstettler
Zukunftsstrasse 44
Postfach
2501 Biel

Bern, 3. Juli 2006

Vernehmlassung zum Entwurf Totalrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrter Herr Hofstettler
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Fachverband Sucht ist der Verband der Deutschschweizer Suchtfachleute und – institutionen. Er vereint 200 Organisationen aus dem ganzen Bereich der Alkohol- und Suchthilfe.

Am 9. Juni 2006 wurde die öffentliche Anhörung zur neuen Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) eröffnet. Gern ergreifen wir die Gelegenheit, aus fachlicher Sicht zum Artikel 15 «Alkoholwerbung» wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzliche Einschätzung

Der Fachverband Sucht begrüsst die Stossrichtung des Artikels 15 und hält die Bestimmungen grundsätzlich für geeignet, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben angemessene alkoholpräventive Wirkung zu erzielen. Wir erlauben uns, im Folgenden Optimierungsvorschläge zu unterbreiten:

Art. 15, Abs. 1 Bst. e: Ersetzen des Begriffs «unmässiger Konsum» durch «problematischer Konsum»

In der fachpolitischen Diskussion (z.B. Bericht psychoaktiv.ch der Eidg. Kommission für Drogenfragen; das in Erarbeitung begriffene Nationale Programm Alkohol) wird der Terminus «problematischer Konsum» verwendet, um neben dem quantitativ unmässigen Konsum auch den qualitativ unmässigen, d.h. situativ gesundheitsgefährdenden Konsum (z.B. Rauschtrinken, Alkoholkonsum während der Schwangerschaft, Alkohol am Steuer etc.) zu erfassen. Wir beantragen deshalb, den Begriff «unmässiger Konsum» durch «problematischer Konsum» zu ersetzen.

Art. 15, Abs. 2: Ersetzen durch «Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen darf Alkoholwerbung nur zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr ausgestrahlt werden.»

Um zu gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche nicht in erheblichem Mass mit Alkoholwerbung konfrontiert sind, reicht die vorgeschlagene Bestimmung nicht. Das Fernsehverhalten dieser Zielgruppe richtet sich nicht danach, ob Sendungen für sie bestimmt sind. Sie schauen sich natürlich auch – mit oder ohne elterliche Begleitung – Sendungen für erwachsene Zielgruppen an. Im Dienste eines griffigen Kinder- und Jugendschutzes schlägt der Fachverband Sucht vor, anstelle der inhaltlichen Einschränkung (die ohnehin grosse Definitionsprobleme mit sich bringen würde) eine klare zeitliche Einschränkung vorzunehmen. Unser Vorschlag: «Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen darf Alkoholwerbung nur zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr ausgestrahlt werden.»

Abs. 4: Ergänzen

Der Fachverband Sucht begrüsst diese Bestimmung, hat doch nicht nur die Produktwerbung, sondern auch die Brand-Werbung einen Einfluss auf den Alkoholkonsum. Der Fachverband Sucht möchte anregen, auch hier im Dienste des Kinder- und Jugendschutzes zu ergänzen, dass auch für Getränke mit der Bezeichnung «alkoholfrei» (z.B. «alkoholfreies Bier») ausschliesslich zwischen 21.00 und 6.00 Uhr geworben werden darf.

Mit bestem Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Bruno Erni
Präsident



Markus Theunert
Generalsekretär

theunert@fachverbandsucht.ch

Tel. 044 266 60 60

Mobil 079 238 85 12